

Steuer-News 2023

Liegenschaftsunterhaltskosten ab 2023 – Kanton Luzern

Ab der **Steuerperiode 2023** können im Kanton Luzern die **Kosten für Investitionen in Solaranlagen und energetische Sanierungen** (z.B. Einbau Photovoltaikanlage, Wärmedämmungen) neu auch auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern bei der Einkommenssteuer **als Liegenschaftsunterhaltskosten** zum Abzug gebracht werden.

Somit sind **ab Steuerperiode 2023** sämtliche Investitionen für **Massnahmen zur rationellen Energieverwendung** steuerrechtlich **als Liegenschaftsunterhaltskosten** bei der Einkommenssteuer abzugsfähig, auch wenn es sich im Grundsatz um wertvermehrnde Investitionen handelt. Einzig bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten (Investitionen innerhalb von drei Jahren seit Bauvollendung) stellen diese Investitionen Anlagekosten dar, welche bei einem späteren Verkauf bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden können.

Bis und mit Steuerperiode 2022 konnten im Kanton Luzern insbesondere Investitionen in Photovoltaikanlagen lediglich auf Stufe der direkten Bundessteuer als Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden.

Zudem können **Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau** (z.B. Demontage- und Abbrucharbeiten inkl. Entsorgungskosten) **ab Steuerperiode 2023** auch im Kanton Luzern auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern **als Liegenschaftsunterhaltskosten** bei der Einkommenssteuer zum Abzug gebracht werden. Bis und mit Steuerperiode 2022 waren solche Kosten lediglich auf Stufe direkte Bundessteuer abzugsfähig.

Massgebend für die Geltendmachung der Liegenschaftsunterhaltskosten ist im Kanton Luzern jeweils das Zahlungs- und nicht das Rechnungsdatum.

Doppelt sparen mit der Säule 3a

Mit Einzahlungen in die 3. Säule, der privaten Vorsorge, sparen Sie doppelt: Einerseits äufnen Sie kontinuierlich Vorsorgevermögen für Ihren Lebensunterhalt im Ruhestand, andererseits sparen Sie jährlich Steuern.

Die Beiträge für das **Jahr 2023** von maximal CHF 7'056 für Pensionskassenversicherte können Sie in der Steuererklärung von den Einkünften abziehen. Selbständigerwerbende ohne Pensionskassenanschluss können jährlich maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 35'280, in die Säule 3a einzahlen.

Diese Vorsorgegelder können frühestens fünf Jahre vor dem 65. Altersjahr ordentlich bezogen werden. Die Auszahlung unterliegt der Besteuerung für Kapitalleistungen aus Vorsorge. Diese separate, privilegierte Steuer untersteht wie auch die Einkommenssteuer einer Steuerprogression. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, das Vorsorgevermögen auf mehrere «Gefässe» zu verteilen, damit Sie im Idealfall in jedem der fünf Jahre vor der Pensionierung eine Vorsorgelösung beziehen können.

Durch eine optimale Staffelung der Bezüge können Sie gut und gerne rund 40 bis 45 % der Kapitalauszahlungssteuer einsparen. Grundsätzlich empfehlen wir ab einem Vermögenswert von rund CHF 45'000 eine neue Vorsorgevereinbarung zu eröffnen.

Sorgen Sie vor und sparen Sie Steuern!

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer persönlichen Steuer- und Vorsorgeplanung.